

## ANNEX 4

### Waren

Unter dieses Übereinkommen fallen die öffentlichen Beschaffungen aller Waren durch die in den Annexen 1 bis 3 aufgeführten Beschaffungsstellen, sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht.

*Liste des Materials für Verteidigung und Sicherheit, das unter das Übereinkommen fällt<sup>1</sup>:*

Für die Beschaffungen durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport<sup>2</sup> und durch andere mit der Verteidigung und der Sicherheit beauftragte Stellen, wie die Eidgenössische Zollverwaltung, insofern das Grenzwachtkorps und das Zollpersonal betroffen sind, fallen folgende Waren unter das Übereinkommen:

Kapitel 25:

Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips; Kalk und Zement

Kapitel 26:

Erze, Schlacken und Aschen

Kapitel 27:

Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bitumöse Stoffe; Mineralwachse

Kapitel 28:

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen

Kapitel 29:

Organische chemische Erzeugnisse

Kapitel 30:

Pharmazeutische Erzeugnisse

Kapitel 31:

Düngemittel

Kapitel 32:

Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Kapitel 33:

Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel

Kapitel 34:

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Putzmittel, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, Dentalwachse und Zubereitungen zu zahnärztlichen Zwecken auf der Grundlage von Gips

---

<sup>1</sup> Die von der Schweiz bezeichneten Zollpositionen sind diejenigen des Harmonisierten Systems gemäss dem «Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren». Dieses Übereinkommen ist in der Schweiz am 1. Januar 1988 in Kraft getreten (SR 0.632.11).

<sup>2</sup> Mit Ausnahme des Bundesamtes für Landestopografie (swissstopo) und des Bundesamtes für Sport (BASPO).

Kapitel 35:  
Eiweissstoffe; Erzeugnisse auf der Grundlage modifizierter Stärken; Klebstoffe; Enzyme

Kapitel 36:  
Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Kapitel 37:  
Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Kapitel 38:  
Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

Kapitel 39:  
Kunststoffe und Waren daraus

Kapitel 40:  
Kautschuk und Waren daraus

Kapitel 41:  
Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Kapitel 42:  
Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Kapitel 43:  
Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Kapitel 44:  
Holz, Holzkohle und Holzwaren

Kapitel 45:  
Kork und Korkwaren

Kapitel 46:  
Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 47:  
Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

Kapitel 48:  
Papiere und Pappen; Waren aus Zellstoff, Papier oder Pappe

Kapitel 49:  
Waren des Buchhandels, Presseerzeugnisse oder andere Waren der grafischen Industrie; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Kapitel 50:  
Seide

Kapitel 51:  
Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

Kapitel 52:  
Baumwolle

Kapitel 53:  
Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Kapitel 54:  
Synthetische oder künstliche Filamente, ausgenommen:

- 5407: Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten
- 5408: Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten

Kapitel 55:  
Synthetische oder künstliche Kurzfasern, ausgenommen:

- 5511 - 5516: Garne oder Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Kurzfasern

Kapitel 56:  
Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:

- 5608: Netze, geknüpft, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen

Kapitel 57:  
Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen

Kapitel 58:  
Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

Kapitel 60:  
Gewirkte oder gestrickte Stoffe

Kapitel 61:  
Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

Kapitel 62:  
Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

Kapitel 63:  
Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Kapitel 64:  
Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Kapitel 65:  
Kopfbedeckungen und Teile davon

Kapitel 66:  
Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Kapitel 67:  
Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Kapitel 68:  
Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Kapitel 69:  
Keramische Waren

Kapitel 70:  
Glas und Glaswaren

Kapitel 71:

Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

Kapitel 72:

Eisen und Stahl

Kapitel 73:

Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl

Kapitel 74:

Kupfer und Waren daraus

Kapitel 75:

Nickel und Waren daraus

Kapitel 76:

Aluminium und Waren daraus

Kapitel 78:

Blei und Waren daraus

Kapitel 79:

Zink und Waren daraus

Kapitel 80:

Zinn und Waren daraus

Kapitel 81:

Andere unedle Metalle; Cermets; Waren aus diesen Stoffen

Kapitel 82:

Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

Kapitel 83:

Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Kapitel 84:

Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Maschinen oder Apparate, ausgenommen:

84.71: Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, und ihre Einheiten; magnetische und optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Kapitel 85:

Elektrische Maschinen und Apparate und andere elektrotechnische Waren sowie Teile davon; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte, beschränkt auf:

85.10: Rasierapparate, Haarschneidemaschinen und Haarentferner usw.

85.16: Warmwasserbereiter und Tauchsieder usw.

85.37: Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Hilfsmittel usw.

85.38: Für Geräte der Positionen 8535, 8536 oder 8537 bestimmte Teile usw.

85.39: Glühlampen und Entladungslampen usw.

85.40: Glühkathoden-Elektronenröhren, Kaltkathoden-Elektronenröhren usw.

Kapitel 86:

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege.

Kapitel 87:

Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu, ausgenommen:

87.05: Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Strassenkehrwagen, Strassensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) usw.

87.08: Teile und Zubehör für Automobile der Nummer 87.01 bis 87.05 usw.

87.10: Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen, Teile davon usw.

Kapitel 89:

Wasserfahrzeuge

Kapitel 90:

Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:

9014: Kompass, einschliesslich Navigationskompass usw.

9015: Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topografie usw.

9027: Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen usw.

9030: Oszilloskope, usw.

Kapitel 91:

Uhrmacherwaren

Kapitel 92:

Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

Kapitel 94:

Möbel; medizinisch-chirurgisches Mobiliar; Bettzeug und dergleichen; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

Kapitel 95:

Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon

Kapitel 96:

Verschiedene Waren

Kapitel 97:

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

## ANNEX 5

### *Dienstleistungen*

Die folgenden Dienstleistungen, die in der Klassifikation der Dienstleistungssektoren gemäss Dokument MTN.GNS/W/120 aufgeführt sind, fallen unter das Übereinkommen:

Objekt	Referenznummer der prov. CPC (zentrale Produktklassifikation)
Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
Hotellerie und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
Landverkehr einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ohne 71235) 7512, 87304
Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ohne 7321)
Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisatoren	7471
Fernmeldewesen	752
Finanzdienstleistungen:	Teil von 81
a)    Versicherungsdienstleistungen	812, 814
b)    Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte*	
Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstungen, ohne Führer	83106-83109
Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
Datenverarbeitung und verbundene Dienstleistungen	84
Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftslandes und des Völkerrechts	Teil von 861
Buchführung, -haltung und -prüfung	862
Steuerberatung	863
Markt- und Meinungsforschung	864

---

\* Ohne Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

Unternehmensberatung und verbundene Dienstleistungen	865, 866**
Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
Werbung	871
Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201-82206
Verpackungsdienstleistungen	876
Beratung im Bereich Forstwirtschaft	Teil von 8814
Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
Abwasser- und Abfallbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

#### *Anmerkungen betreffend Annex 5*

1. Unbeschadet der Verpflichtungen der Schweiz unter dem Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel (GATS) der WTO erfolgen die Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen nach dem vorliegenden Übereinkommen unter Vorbehalt der Einschränkungen und Bedingungen betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die in der Verpflichtungsliste der Schweiz unter dem GATS spezifiziert wurden.
2. Die Schweiz wird die Vorteile aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf die Dienstleistungen und die Dienstleistungserbringer jener Parteien ausdehnen, die Dienstleistungsaufträge für die in Annex 1 bis 3 genannten Beschaffungsstellen nicht in ihre eigenen Listen aufgenommen haben, bis die Schweiz festgestellt hat, dass die betroffenen Vertragsparteien schweizerischen Unternehmen vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren.
3. Aufträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmelementen durch Sendeunternehmen und Verträge über Sendezeit fallen nicht unter dieses Übereinkommen.

---

\*\* Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

## ANNEX 6

### *Bauleistungen*

#### *Definition:*

Bei einem Vertrag über Bauleistungen handelt es sich um einen Vertrag mit dem Ziel, mit welchen Mitteln auch immer, Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC) zu verwirklichen.

#### *Liste der Bauleistungen unter Ziffer 51 der CPC:*

Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
Bauarbeiten für Hochbauten	512
Bauarbeiten für Tiefbauten	513
Montage und Bau von Fertigbauten	514
Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
Andere Dienstleistungen	518

#### *Anmerkungen betreffend Annex 6*

1. Unbeschadet der Verpflichtungen der Schweiz unter dem Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungshandel (GATS) der WTO erfolgen die Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen nach dem vorliegenden Übereinkommen unter Vorbehalt der Einschränkungen und Bedingungen betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die in der Verpflichtungsliste der Schweiz unter dem GATS spezifiziert wurden.

2. Die Schweiz wird die Vorteile aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf die Dienstleistungen und die Dienstleistungserbringer jener Parteien ausdehnen, die Dienstleistungsaufträge für die in Annex 1 bis 3 genannten Beschaffungsstellen nicht in ihre eigenen Listen aufgenommen haben, bis die Schweiz festgestellt hat, dass die betroffenen Vertragsparteien schweizerischen Unternehmen vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren.